

## **Benutzungssatzung für die öffentlichen Gemeindebüchereien im Bereich der Samtgemeinde Lühe in der Fassung vom 30.04.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lühe in seiner Sitzung am 30.04.2014 folgende Benutzungssatzung für die öffentlichen Gemeindebüchereien im Bereich der Samtgemeinde Lühe beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindebüchereien sind öffentliche Einrichtungen. Die Öffnungszeiten sind den Aushängen in den Büchereien sowie der Homepage zu entnehmen. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebüchereien oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anordnungen der Leitung bzw. des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 2 Gebühren**

Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Gemeindebüchereien ist in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

### **§ 3 Benutzerkreis**

Jede natürliche Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sowie jedes Schulkind ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, vorgehaltene Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebüchereien zu benutzen. Die Benutzung erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin/ der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an. Bei minderjährigen Nutzerinnen und Nutzern ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin/ der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und für statistische Zwecke. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (2) Die Benutzerin/ der Benutzer (bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter) erkennt die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Die Satzung kann während der Öffnungszeiten der Gemeindebüchereien und auf der Homepage eingesehen werden. Bei Minderjährigen erklärt sich der Erziehungsberechtigte schriftlich bereit, bei Verlust der Medien bzw. unsachgemäßer Behandlung derselben, Schadensersatz zu leisten.

- (3) Jeder Namenswechsel, jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der E-Mail-Adresse ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Medien aller Art werden nur gegen Vorlage eines gültigen Jahresleseausweises ausgehändigt. Jede Benutzerin/ jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung den Jahresleseausweis gegen eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für die Gemeindebüchereien der Samtgemeinde Lühe.  
Bei Verlust des Leseausweises wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für die Gemeindebüchereien der Samtgemeinde Lühe erhoben.

### **§ 5 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Die Leihfrist beträgt drei Wochen für Bücher und Erwachsenenhörbücher sowie eine Woche für CDs, DVDs und Konsolenspiele. Die Medien können zweimal verlängert werden, wenn sie nicht von anderen Nutzern vorbestellt sind. Die Leihfrist für E-Medien unterliegt den Bestimmungen des Anbieters NBib24.
- (2) Werke der Handbücherei (Nachschlagewerke, lose Blattsammlungen) können nur in den Räumen der Bücherei eingesehen werden.
- (3) Die Anzahl der von einer Benutzerin/ einem Benutzer gleichzeitig zu entleihenden Medien wird von der Büchereileitung entsprechend der Nachfrage bestimmt.
- (4) Medien können vorbestellt werden.
- (5) Entlehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden.
- (6) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern.
- (7) Das Entleihen von DVDs unterliegt den Bestimmungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gemäß § 14 Jugendschutzgesetz. Das Entleihen von Konsolenspielen unterliegt den Bestimmungen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) gemäß § 14 Jugendschutzgesetz.
- (8) Bücher, die nicht im Bestand der Bücherei sind, können in der Regel durch den auswärtigen Leihverkehr besorgt werden. Hierfür wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für die Gemeindebüchereien der Samtgemeinde Lühe erhoben.

### **§ 6 Behandlung der entlehnenen Bücher und Medien, Haftung**

- (1) Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/ vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und gegebenenfalls auf diese sofort aufmerksam zu machen. Die Benutzerin/ der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihr/ ihm bei der Benutzung

verursachte Schäden. Bei Verlust oder Unmöglichkeit der Reparatur ist das Medium durch die Benutzerin/ den Benutzer wieder zu beschaffen und eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für die Gemeindebüchereien der Samtgemeinde Lühe für die Einarbeitung des Mediums zu entrichten. Falls die Medien nicht wieder beschafft werden können, ist nach Absprache mit der Büchereileitung ein gleichwertiges Medium zu besorgen.

- (3) Die Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.
- (5) Medien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung einzuhalten.

### **§ 7 Mahngebühren und Verwaltungszwangsverfahren**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Mahngebühr nach der Gebührenordnung für die Gemeindebüchereien der Samtgemeinde Lühe zu entrichten, unabhängig davon ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.
- (2) Wird die Leihfrist um insgesamt zwei Monate überschritten, so werden die entstandenen Gebühren und die Wiederbeschaffungskosten für die ausgeliehenen Medien im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung für die öffentlichen Gemeindebüchereien im Bereich der Samtgemeinde Lühe tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die öffentlichen Gemeindebüchereien im Bereich der Samtgemeinde Lühe vom 05.12.2007 außer Kraft.

Steinkirchen, den 30.04.2014

(Jarck)  
Samtgemeindebürgermeister